



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de),

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## **DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE**

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>147. / 26.07.2010 / 12:00 – 13:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – Fair Value Measurement (FVM)</b>
<b>Thema:</b>	<b>Neuer IASB-Exposure Draft “Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for FVM”</b>
<b>Papier:</b>	<b>147_03a_FVM IASB-Neu-ED Darstellung</b>



# Inhalt

1. Einleitung: Projektschritte
2. Themengebiet „FVM“ – Überblick
3. Diskussionsbedarf zum IASB-ED (alt)
4. Ergebnisse der Erörterungen / Änderungen ggü. IASB-ED (alt)
5. IASB-Neu-ED: Inhalte und Fragen
6. Weitere Schritte



# 1. Einleitung: Projektschritte (I)

- IASB-Beschluss zum Projektstart (Sep. 2005)
  - Ziel: einheitlicher Standard zur Fair-Value-Bewertung
  - Inhalt: nur Vorschriften, **wie** der Fair Value zu ermitteln ist
- FASB veröffentlicht SFAS 157 „Fair Value Measurements“ (Sep. 2006)
- IASB-Diskussionspapier zu FVM
  - Inhalt: bisherige IFRS-Regelung – SFAS 157-Regelung – Neuvorschlag
  - Veröffentlichung im Nov. 2006, Kommentierungsphase bis Apr. 2007
  - Auswertung Kommentare
  - Gründung eines Expert Advisory Panel (EAP, Okt. 2008)
- IASB-Exposure Draft zu FVM
  - Inhalt: ähnlich SFAS 157; nur Vorschriften, **wie** Fair Value zu ermitteln ist
  - Veröffentlichung: Mai 2009, Kommentierung bis Sep. 2009, *round tables*: Dez. 2009



# 1. Einleitung: Projektschritte (II)

- IASB und FASB: gemeinsame Erörterungen zwecks Konvergenz
  - inhaltlich beendet im März 2010
  - vollständige Einigung und somit deckungsgleiche Regelungen als Ziel
- FASB: *ED of Proposed Amendments to Topic 820* (**ED 820**)
  - Inhalt: zahlreiche Änderungen ggü. SFAS 157, teils wie IASB-ED, teils abweichend
  - Veröffentlichung am 29.06.2010, Kommentierungsphase bis 07.09.2010
- IASB: begrenzter neuer Exposure Draft (**Neu-ED**)
  - Inhalt: Neuvorschlag bzgl. Angaben zur „Analyse von Bewertungsunsicherheiten“
  - Veröffentlichung am 29.06.2010, Kommentierungsphase bis 07.09.2010



## 2. Themengebiet „FVM“ – Anwendungsbreite

Bilanzieller Wertansatz:

- Zahlreiche Finanzinstrumente (IAS 39 / IFRS 9)
- Vermögenswerte und Schulden bei U-Zusammenschluss (IFRS 3)
- Zuwendungen öffentlicher Hand (IAS 20)
- Landwirtschaftliche Produkte (IAS 41)
- Planvermögen (IAS 19)
- auch als Wahlrecht: IAS 16, IAS 38, IAS 40

Indirekt als Vergleichsgröße:

- Ertragsvereinnahmung zum Fair Value der Gegenleistung (IAS 18)
- Beurteilung Leasingverträge (Vgl. Barwert Mindestleasingzahlungen und FV Leasingobjekt)

Zusatzangaben im Anhang:

- Finanzinstrumente (IFRS 7)



## 2. Themengebiet „FVM“ – Regulationsstruktur im Überblick

1. Anwendungsbereich
2. Definition
3. Transaktion und Preis
4. (Referenz-)Markt und Marktteilnehmer
5. Bewertungsprämissen
  - 5.1. Bewertung von Vermögenswerten
  - 5.2. Bewertung von Schulden
  - 5.3. Bewertung eigener EK-Instrumente
  - 5.4. Bewertung bei Zugang
  - 5.5.-5.7. Bewertungstechniken
6. Angaben
7. Erstanwendung / Übergangsvorschriften



## 3. Diskussionsbedarf zum IASB-ED

### 3.1 Vergleich der IASB- und FASB-Regelungen:



Gemeinsamkeiten



Unterschiede

### 3.2 Anmerkungen / Kritikpunkte des DSR



## 3.1 Vergleich bisheriger Regelungen (I)

Regelung		IASB-ED	SFAS 157 / Topic 820	
Anwendungsbereich	✘	+ aktienbasierte Vergütung und Leasing	+ Einlagen-Verbindlichkeiten	
FV-Definition	✓	exakter Wortlaut	=	
Transaktion	✓	tatsächl. oder hypothet. Transaktion	=	
Referenzmarkt	✘	vorteilhaftester Markt	Hauptmarkt	
Markt, -teilnehmer	✓	marktbezogene Prämissen	=	
	✘	unabh. voneinander / keine related parties	unabhäng. vom Untern. / k.A.	
Bewertungsprämisse	✓	<i>highest-and-best-use</i> -Konzept allg.	=	
...bei Vermögenswerten	✘	keine Prüfung auf <i>alternative use</i>	k.A.	
	✘	Angabe wenn nicht <i>best-use</i>	k.A.	
	✘	Differenz <i>in-use/in-exchange</i> angeben	k.A.	
...bei Schulden	✓	<i>transfer</i> -Annahme	=	
	✓	<i>non-perform. risk</i> implizit bewertet	=	
	✓	Übertragungsrestriktion irrelevant	=	
	✘	Alternativen (z.B. korrespondier. Aktivum)	detailliertere Alternativen	





## 3.1 Vergleich bisheriger Regelungen (II)

Regelung		IASB-ED	SFAS 157 / Topic 820	
...bei EK-Instrumenten	✘	Bewertung als ob VW	k.A.	
...bei Zugang	✓	evtl. FV ungleich Transaktionspreis	=	
	✓	Transportkost. inkl., Transakt.kost. nicht	=	
	✘	day-one-gains in Level 1+2 möglich	...in Level 1+2+3 möglich	
Inaktive Märkte	✘	Volumenrückgang u.a. Indikatoren	nur bei Volumenrückgang	
Bewertung FI	✓	keine Portfolioeffekte	=	
	✘	Paketauf/-abschläge in keinem Level	Auf-/Abschläge nicht in Level 1	
	✘	<i>in-use</i> für finanzielle VW irrelevant	k.A.	
Sonstiges	✘	k.A.	Investments zum <i>net asset value</i>	
Angaben	✓	überwiegend identisch	= (seit ASU 2010-06)	
	✘	Sensitivitätsanalyse für Level 3	k.A.	
	✘	FV je Level nur für FI „not at FV“	...für FI & Non-FI „not at FV“	
	✘	FV-Änd. (Kreditrisiko) für FI & Non-FI	k.A.	
Bewertungshierarchie	✓	3-stufig	=	



## 3.2 Anmerkungen des DSR zum IASB-ED

Wesentliche Kritikpunkte:

- Fair Value-Definition: *exit notion* kritisch → teils *entry notion* sachgerechter
- bei Verbindlichkeiten: *transfer*-Annahme kritisch  
→ *transfer* und *settlement* muss unterstellt werden
- bei Zugang: *exit notion* teils kritisch  
→ wenn Verkauf unmöglich oder verboten, dann eher *entry notion*
- Markt: *most advantageous market* und *market view* kritisch  
→ Widerspruch zwischen theoretischem und praktischem Marktzugang  
→ teils unternehmensspezifische Sicht wichtig
- Bewertungsprämisse: *highest-and-best-use*-Konzept abzulehnen  
→ *current use* wird ignoriert, Unterschied *in-use/in-exchange* nicht immer gegeben
- Angaben: FV-Levelangaben irrelevant für Instrumente, die nicht zum FV bilanziert



## 4. Ergebnisse der Erörterungen nach IASB-ED (I)

### Gemeinsame Erörterungen von IASB und FASB

aus IASB-Sicht: zahlreiche Regelungsbereiche unverändert

- a) teils Bestätigung des IASB-ED-Vorschlags, da bereits deckungsgleich;
- b) teils Übernahme des IASB-ED-Vorschlag durch den FASB;
- c) wenige Sachverhalte wurden nicht (erneut) erörtert.

aus IASB-Sicht: für einige Regelungsbereiche nun geänderter Vorschlag

- d) teils Einigung auf die bisherige FASB-Regelung in SFAS 157 (Topic 820);
- e) teils gänzliche Neuregelung (anders als Topic 820 und IASB-ED).

→ Beseitigung aller Differenzen zwischen IASB und FASB

→ ein einziger Sachverhalt, der nur einseitig geregelt ist (nur FASB: „net assets values“)



## 4. Ergebnisse der Erörterungen nach IASB-ED (II)

Auswirkungen auf das IASB-Vorgehen:

- a) einige Regelungsbereiche unverändert ggü. IASB-ED → kein Re-Exposure des IASB nötig
- b) andere Regelungsbereiche verändert → kein vollständiger IASB-Re-Exposure nötig
  - Begründung gemäß IASB-Observer Notes vom 08.04.2010
  - ein veränderter Sachverhalt → **Inhalt des IASB-Neu-ED**
    - Änderung aufgrund neuer Erkenntnisse, die nicht Teil früherer Erörterungen waren
    - Änderung aufgrund expliziter Hinweise aus Stellungnahmen zur Korrelation
  - andere veränderte Sachverhalte → **IASB-Re-Exposure als unnötig erachtet**
    - Änderungen aufgrund erhaltener Stellungnahmen, die als direktes Feedback zur bisherigen Diskussion zu sehen sind
    - Aspekte zuvor abschließend erörtert, keine neuen Erkenntnisse
    - außerdem wird IASB die diesbzgl. Kommentare an den FASB ebenfalls erörtern



## 5. IASB-Neu-ED: Überblick

### Zeitplan:

- Veröffentlichung am 29.06.2010
- Kommentierung bis 07.09.2010

### Aufbau / Gliederung:

- zwei Textziffern, davon nur ein Teil mit inhaltlicher Bedeutung (= Tz. 2(a) im Neu-ED; ersetzt Tz. 57(g) im IASB-ED FVM), die übrigen (Tz. 1, 2(b)) dienen dem Kontext
- Begründung (Basis for Conclusions BC1-29)
- Anwendungsbeispiel (Illustrative Example IE1-5)
- drei Fragen zur Kommentierung

### Inhalt:

- enger Fokus → nur Zusatzangaben bzgl. „Analyse von Bewertungsunsicherheiten“
  - somit nur ein ausgewählter Aspekt des Fair Value Measurement
  - auch nur eine von insgesamt mehreren verpflichtenden Zusatzangaben



## 5. IASB-Neu-ED: Inhalte (I)

Regelung im Detail (Tz. 2(a)):

- Für eine Bewertungsunsicherheiten-Analyse bei FV-Bewertung(en) in Level 3 ...
- bei Änderung eines oder mehrerer nicht-beobachtbarer – in der FV-Bewertung einbezogener – Bewertungsparameter(s), ...
- die unter den gegebenen Umständen angemessen wäre, ...
- im Falle, die resultierende FV-Bewertung fällt wesentlich höher/niedriger aus, ...
- ist anzugeben:
  - der konkrete Effekt aufgrund dieser (Parameter-)Änderung,
  - wie dieser Effekt ermittelt wurde.
- Ein eventueller Korrelationseffekt zwischen nicht-beobachtbaren Inputfaktoren ist zusätzlich zu berücksichtigen, sofern er von Bedeutung ist.
- Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgt in Relation zur Bilanzsumme sowie zum Periodenergebnis oder, falls ergebnisneutral erfasst, zum Gesamt-Eigenkapital.



## 5. IASB-Neu-ED: Inhalte (II)

Zusätzlich (nur IN, BC8, 12, 23):

- Angabe, außer anderer IFRS stellt klar, dass diese Angabe für bestimmte VW/Schulden nicht erforderlich ist

Beispiel (IE 1-5)

- tabellarische vergleichende Gegenüberstellung – gegliedert nach Klassen – von
  - bilanzierter Fair Value (Betrag)
  - FV-Auf/-abschlag bei potenzieller Parameteränderung (Betrag)
  - variierte(r) Parameter (verbal)

Erstanwendung / Übergangsvorschrift:

- kein Vorschlag

Änderungen anderer IFRS:

- keine Vorschläge



## 5. IASB-Neu-ED: Fragen

1. Gibt es Umstände, unter denen die Berücksichtigung eines Korrelationseffekts zwischen nicht-beobachtbaren Parametern
  - a) nicht umsetzbar ist (etwa aus Kosten-Nutzen-Aspekten) oder
  - b) nicht angemessen erscheint?

Wenn ja, beschreiben Sie die Umstände!

2. Würde der Korrelationseffekt zwischen nicht-beobachtbaren Parametern nicht einbezogen, vermittelt die Analyse der Bewertungsunsicherheiten dennoch nützliche Informationen? Warum bzw. warum nicht?
3. Gibt es alternative Angaben, von denen Sie glauben, dass sie Finanzberichtsadressaten nützliche Informationen über Bewertungsunsicherheiten im Rahmen der FV-Bewertung in Level 3 liefern und daher alternativ erwogen werden sollten? Wenn ja, beschreiben Sie diese und begründen Sie, warum diese nützlicher und kostengünstiger sind!





## 6. Weitere Schritte

- 07.09.2010: Ende der Kommentierungsfrist für beide Dokumente
  - FASB-ED 820
  - IASB-Neu-ED
- bis 12/2010 (lt. Planung): FASB und IASB erörtern Kommentierungen gemeinsam
- bis 03/2011 (lt. Planung): FASB und IASB verabschieden *Amendment* zu Topic 820 bzw. IFRS X „Fair Value Measurement“



## **Dr. Jan-Velten Große**

DRSC e.V.  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel.: 030 / 2064 12-23

Fax.: 030 / 2064 12-15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[grosse@drsc.de](mailto:grosse@drsc.de)